

99101002104001, 99101002104001

Anmeldung einer Erdbestattung

Heruntergeladen am 21.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/238546913/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99101002104001, 99101002104001
Leistungsbezeichnung I	Anmeldung einer Erdbestattung
Leistungsbezeichnung II	Anmeldung einer Erdbestattung
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Bestattungsgenehmigung, Durchführung Bestattung, Beerdigung, Leichenschau, Leiche, Totenscheine, Todesbescheinigung, Beisetzung, Begräbnis, Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sterbefall (101)
Verrichtungskennung	Anmeldung (104)
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für den Todesfall, einschließlich solcher über die Überführung der sterblichen Überreste in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Todesfall (1190100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.01.2025
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-BestattGRPrahmen https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-BestattGDVRPrahmen https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-BestattGRPrahmen
Teaser	Jede Leiche muss bestattet werden. In Rheinland-Pfalz gilt der Bestattungszwang für Leichen in Form der Erd- oder Feuerbestattung. Erdbestattung ist die Bestattung einer Leiche in einem Sarg in einer Grabstätte.
Volltext	<p>Wenn Sie in Rheinland-Pfalz eine verstorbene Person mittels Erdbestattung beisetzen wollen, benötigen Sie eine schriftliche Bestattungsgenehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde des Bestattungsortes und müssen die Erdbestattung bei der zuständigen Behörde/Friedhofsträger beantragen. Manche Friedhofsträger erlauben auch die Beisetzung in einer Gruft, ober- oder unterirdischen Grabkammern, Totenhäusern, Urnenwänden oder ähnlichen Einrichtungen.</p> <p>Ausnahmen von der Sargpflicht bei Erdbestattungen sind rechtlich nicht vorgesehen. Verbietet die Religion der verstorbenen Person eine Beisetzung in einem Sarg, haben manche Friedhofsträger Lösungen entwickelt, wie religiöse Motive mit der Sargpflicht in Einklang gebracht werden können. Es gibt unterschiedliche Arten von Grabstätten, wobei Reihengräber auf jedem Friedhof vorhanden sein müssen. Über das weitere Angebot entscheidet der jeweilige Friedhofsträger.</p> <p>Ein wichtiger Unterschied zwischen einem Wahlgrab und einem Reihengrab ist, dass bei einem Reihengrab eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht möglich ist. Auch kann in einem Reihengrab stets nur eine Person beigesetzt werden. Später sterbende</p>

Modul

Sachverhalt

Angehörige dürfen somit nicht in diesem Reihengrab, sondern müssen in einer anderen Grabstätte beigesetzt werden.

Die Lage und Größe des Grabes, die Ruhezeit, die Dauer des Nutzungsrechts, Gebühren und weitere Details (zum Beispiel Grabpflege) werden von der jeweiligen Friedhofsverwaltung festgelegt.

Hinweis: Die meisten Formalitäten übernimmt in der Regel das beauftragte Bestattungsunternehmen. Dort erhalten Sie auch pietätvolle Beratung. Lassen Sie sich vor der Beauftragung die angebotenen Dienstleistungen und Preise erläutern.

Erforderliche Unterlagen

Welche Unterlagen und Nachweise erforderlich sind, erfragen Sie bitte bei dem zuständigen Friedhofsträger oder Ihrem Bestattungsunternehmen.

In der Regel sind dies:

- Antrag zur Erdbestattung mit den erforderlichen Angaben
- Sterbeurkunde
- Todesbescheinigung (nicht vertraulicher Teil)
- Bevollmächtigung
- Personalausweis
- Geburts- oder Heiratsurkunde der verstorbenen Person
- Kostenübernahmeerklärung
- wenn vorhanden der, letzte Wille der verstorbenen Person
- gegebenenfalls eine Übernahmeerklärung für das Nutzungsrecht der Grabstätte
- gegebenenfalls eine Bestätigung zur Auswahl der Grabstätte
- gegebenenfalls Bestattungsfreigabe Staatsanwaltschaft

Voraussetzungen

Kosten

Die Gebühren werden in der jeweiligen Gebührensatzung/Gebührenordnung des Beisetzungsortes geregelt.

Verfahrensablauf

Für die Bestattung stellen Sie zunächst einen Antrag auf eine Bestattungsgenehmigung bei der zuständigen Ordnungsbehörde des Bestattungsortes. Sobald diese vorliegt, können Sie die Bestattung bei der jeweils zuständigen örtlichen Behörde/Friedhofsträger

Modul	Sachverhalt
	anmelden.
Bearbeitungsdauer	
Frist	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Leiche darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. • Die Bestattung muss innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Die Bestattungsfrist beginnt mit dem Tag des Ereignisses. • Aus bestimmten Gründen kann die Ordnungsbehörde von den Fristen Ausnahmen genehmigen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Die Pflicht, menschliche Leichen in Särgen zu bestatten (Erdbestattung) oder einzuäschern (Feuerbestattung), ist gesetzlich in Rheinland-Pfalz vorgeschrieben. • Es besteht die Verpflichtung, die Erdbestattung im Sarg durchzuführen (sog. Sargzwang).
Ansprechpunkt	<ul style="list-style-type: none"> • für die Durchführung der Leichenschau und die Ausstellung einer Todesbescheinigung an eine Ärztin/einen Arzt, • für die Ausstellung der Sterbeurkunde an das zuständige Standesamt, • für die Bestattung an die Friedhofsverwaltung des Ortes, an dem bestattet werden soll, • für die Überführung vom Sterbe-/Auffindungsort zum Friedhof/Krematorium an ein Bestattungsunternehmen. • Bitte wenden Sie sich:
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursursprungsportal	Anmeldung einer Erdbestattung, Registration of a burial